

Satzung der Gemeinde

Hude

über den Bebauungsplan Nr.1 1.Änderung

Für das Gebiet westlich des Mühlenwegs .

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.01.1990-

Planzeichnung Teil A M 1:1000



Zeichenerklärung

- 1. Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- WA** allgemeines Wohngebiet
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o** offene Bauweise
- GRZ** Grundflächenzahl
- nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu erhaltene Bäume
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- 2. Darstellung ohne Normcharakter**
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude
- Flur 5** Flurnummer
- 3. Nachrichtliche Übernahme**
- Anbaufreihaltefläche

Text Teil B

- Dachgestaltung**
Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35 - 36 Grad, davon ausgenommen sind Garter- und Spielhäuser sowie Wintergärten
Dachüberstand max. 50 cm
Gauben dürfen max. 1/3 der mittleren Dachlänge betragen
Giebel sind nur als Backengiebel zulässig mit Dachneigungen von 50 - 56 Grad
Backengiebel können entweder in einer Flucht gemauert oder vorgezogen werden, max. Vorsprung 12 cm
Dachneigung der Krüppelwalme 45 - 52 Grad
- Firsthöhe**
Max. 8,8 m über Geländeoberfläche
- Sockel**
Max 30 cm über Geländeoberfläche
- Gebäudebreite**
Max. 9,5 m
- Fassaden**
Rotes bis rotbraunes sowie auch gelbbraunes Verblendmauerwerk
Giebelreiecke sowie 20 % der jeweiligen Außenwandfläche können auch in Holz ausgeführt werden
Fenster sind rechteckig stehend auszubilden
Liegend ausgebildete Fensteröffnungen sind in stehende Formate zu unterteilen
- Wintergärten**
Sie sind bis max. 20 % der Grundfläche des Hauptgebäudes zulässig
- Garagen und Nebengebäude**
Fasadengestaltung wie Hauptgebäude
Offene Garagen (Carports) können auch in Holzbauweise errichtet werden
Garagen einschl. Nebenräume sind nur in einem Baukörper mit einer max. Grundfläche von 45 m² zulässig, sie sind auch mit Flachdach möglich
- Garten- und Spielhäuser**
Max. Grundfläche 6 m², max. Höhe 2,50 m
Sie sind nur in Holzbauweise und im Grundstücksteil hinter der Bauflucht des Hauptgebäudes zulässig
- Anpflanzungen**
Im Bereich der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mindestens drei verschiedene Arten heimischer und standortgerechter Gehölze zu verwenden.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **19.07.2001** Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **27.08.2001** bis **11.09.2001** / durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am **19.07.2001** durchgeführt. / Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach §3 Abs.1 Satz 2/§13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **11.01.2006** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am **16.12.2005** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **16.01.2006** bis **16.02.2006** während folgender Zeiten **Montags, Dienstags und Freitags 8:00 - 12:00, Donnerstags 8:00 - 16:00 Uhr** nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom **15.12.2005** bis **05.01.2006** durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Mildstedt, den 16.02.2006

Amtsvorsteher



7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **28.02.2006** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. / Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §3 Abs.3 Satz 2 i.V.m. §10 Nr.2 BauGB durchgeführt.

Mildstedt, den 28.02.2006

Amtsvorsteher



9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am **28.02.2006** als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.
10. Der Landrat des Kreises Nordfriesland hat mit Bescheid vom **16.06.2006** AZ **Nr. 194** diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- genehmigt.
11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluß vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Nordfriesland hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom AZ bestätigt.

Mildstedt, den 16.06.2006

Amtsvorsteher



6. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

12. MAI 2006 Die Richtigkeitsbescheinigung gilt nur innerhalb des Geltungsbereiches und beinhaltet nicht die Lage der Anbaufreihaltefläche und der zu erhaltene Bäume.
Husum, den

Leiter des Katasteramtes



12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hude, den 30.06.2006

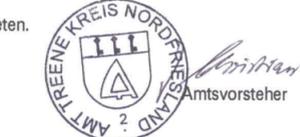
Bürgermeister



13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am / vom **26.06.2006** bis **11.07.2006** ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am **11.07.2006** in Kraft getreten.

Mildstedt, den 11.07.2006

Amtsvorsteher



Hude B-Plan Nr.1 1.Änderung